

**Vermögensübersicht und
Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung**
für die Abrechnungsperiode
vom **01.01.2022** bis **31.12.2022**

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.
Ernst-Reuter-Platz 10
10587 Berlin



Gieron & Partner
Steuern - Wirtschaftsprüfung - Recht

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	2
B. Auftragsdurchführung	3
C. Bescheinigung	4

ANLAGEN

- 1 Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022
- 2 Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
- 3 Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022
- 4 Kontennachweis zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
- 5 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom August 2022

A. Auftrag

Der Vorstand des Vereins

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

- im Folgenden auch kurz Verein genannt -

hat uns beauftragt, die Vermögensübersicht zum 31.12.2022 sowie die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für die Abrechnungsperiode vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 zu erstellen.

Die Notwendigkeit zur Erstellung dieser Unterlagen ergibt sich aus der zivilrechtlichen Rechenschaftspflicht des Vorstands als Vereinsorgan über seine Geschäftsführung durch Vorlage einer

- Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 666 i. V. m. § 259 Abs. 1 BGB) sowie durch Erstellung eines
- Bestandsverzeichnisses (§ 260 Abs. 1 BGB).

Darüber hinaus besteht nach § 63 Abs. 3 AO eine Nachweispflicht über die tatsächliche Geschäftsführung zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke.

Zur Erfüllung der zivilrechtlichen Rechenschaftspflicht und der steuerlichen Nachweispflicht haben wir die Vermögensübersicht und die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellt, vgl. **Anlage 1** und **Anlage 2**.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bestandsnachweise und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom August 2022 maßgebend.

B. Auftragsdurchführung

Wir haben den Auftrag in dem Monat März 2023 in unseren Kanzleiräumen ausgeführt.

Die Vermögensübersicht zum 31.12.2022 sowie die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung 2022 wurden durch uns mit dem DATEV-Programm Kanzlei-Rechnungswesen pro erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro wurde zuletzt durch die Produktprüfung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München, am 28.02.2023 bestätigt.

Eine sachgemäße Anwendung des geprüften Systems lag vor.

Als **Erstellungsunterlagen** dienten uns die vom Verein erstellte Buchhaltung, die uns übergebenen Rechnungsbelege und Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das übergebene Schriftgut des Vereins.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Personen des Vereins bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand des Vereins in der berufsüblichen **Vollständigkeits-erklärung** schriftlich bestätigt, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.

C. Bescheinigung

"An den Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V., Berlin

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022 sowie die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 des Vereins erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022 sowie der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 des Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V., Berlin, in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert wird.

Berlin, den 30. März 2023



Gieron & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm.(FH) Gunter Henseler
Steuerberater

Franziska Weißbecher
Steuerberaterin

ANLAGEN

VERMÖGENSÜBERSICHT

zum

31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Kasse, Bank	269.664,39	151.903,86	I. Gewinnrücklagen			
			1. Gebundene Gewinnrücklagen	75.219,07		41.684,00
			2. Freie Gewinnrücklagen	<u>194.445,32</u>	269.664,39	110.219,86
	<u>269.664,39</u>	<u>151.903,86</u>			<u>269.664,39</u>	<u>151.903,86</u>
	<u><u>269.664,39</u></u>	<u><u>151.903,86</u></u>			<u><u>269.664,39</u></u>	<u><u>151.903,86</u></u>

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Anlage 2

Blatt 1

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	162.259,78		125.080,48
2. Spenden	<u>23.161,06</u>	185.420,84	85.000,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Reisekosten	615,00		354,60
2. Übrige Ausgaben	<u>113.484,35</u>	114.099,35	125.045,46
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>71.321,49</u>	<u>84.680,42</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		7.878,69	0,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>7.878,69-</u>	<u>0,00</u>
C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	64.660,00		72.750,00
2. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen	<u>37.867,30</u>	102.527,30	36.647,50
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		113.234,30	147.111,51
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>10.707,00-</u>	<u>37.714,01-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>10.707,00-</u>	<u>37.714,01-</u>
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		105.829,66	67.830,05
Übertrag		158.565,46	114.796,46

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG
vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Anlage 2
Blatt 2

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		158.565,46	114.796,46
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		40.804,93	18.268,64
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>65.024,73</u>	<u>49.561,41</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>65.024,73</u>	<u>49.561,41</u>
 		<hr/>	<hr/>
E. JAHRESERGEBNIS		<u>117.760,53</u>	<u>96.527,82</u>
<u>Nachrichtlich</u>			
Ergebnisverwendung - Entwicklung der Rücklagen			
Vereinsergebnis		117.760,53	96.527,82
Auflösung der gebundenen Rücklagen		33.320,00	0,00
Auflösung der freien Rücklagen		0,00	0,00
Zuführung zu gebundenen Rücklagen		66.855,07-	41.684,00-
Zuführung zu freien Rücklagen		<u>84.225,46-</u>	<u>54.843,82-</u>
Vereinsergebnis nach Verwendung		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

Kontennachweis zur **VERMÖGENSÜBERSICHT**
zum 31. Dezember 2022

Anlage 3
Blatt 1

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
0940	Kasse, Bank Postbank # 66 795 751	269.664,39	151.903,86
	Summe Aktiva	269.664,39	151.903,86

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

Kontennachweis zur **VERMÖGENSÜBERSICHT**
zum 31. Dezember 2022

Anlage 3
Blatt 2

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Gebundene Gewinnrücklagen		
1000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	75.219,07	41.684,00
	Freie Gewinnrücklagen		
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	194.445,32	110.219,86
	Summe Passiva	269.664,39	151.903,86

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

Kontennachweis zur **EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG**
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Anlage 4
Blatt 1

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		162.259,78	125.080,48
Spenden				
2150	Spenden	0,00		85.000,00
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	<u>23.161,06</u>	23.161,06	0,00
Reisekosten				
2560	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand		615,00	354,60
Übrige Ausgaben				
2701	Bürobedarf	375,64		0,00
2704	Sonstige Verwaltungskosten	50.616,07		53.951,90
2752	Abgaben Fachverband	6.789,64		12.854,23
2753	Versicherungen, Beiträge	699,72		699,72
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	11.620,00		8.000,00
2830	Aufwand e-Fellowships	33.320,00		43.316,00
2831	Aufwand Podcast	524,84		0,00
2894	Rechts- und Beratungskosten	2.045,35		3.167,25
2900	Sonstige Kosten	2.493,09		2.856,36
3251	Gezahlte Spenden / Zuwendungen	<u>5.000,00</u>	113.484,35	200,00
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Sonstige Ausgaben				
4894	Rechts- und Beratungskosten	4.411,86		0,00
4904	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	<u>3.466,83</u>	7.878,69	0,00
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE				
Einnahmen aus Umsatzerlösen				
6015	Einnahmen Kurse		64.660,00	72.750,00
Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen				
6085	Unentgeltliche Wertabgaben 7% USt		37.867,30	36.647,50
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	37.867,30		37.079,50
6301	Werbekosten	318,86		0,00
6325	EDV-Kosten	6.331,36		0,00
6328	Aufwendungen neuroRAD	5.980,19		23.318,55
6330	Aufwendungen Kurse	18.365,08		33.804,61
6331	Aufwendungen Neurovasc	15.507,73		51,81
6340	Sonstige Verwaltungskosten	28.863,78		29.464,10
Übertrag		113.234,30	165.970,10	70.359,35

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

Kontennachweis zur **EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG**
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Anlage 4
Blatt 2

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		113.234,30	165.970,10	70.359,35
	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
6365	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	<u>0,00</u>	113.234,30	23.392,94
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
	Einnahmen aus Umsatzerlösen			
8000	Erlöse Lizenzgebühren 19% USt	4.016,25		0,00
8030	Erlöse neuroRAD 19% USt	89.318,41		67.830,05
8031	Sponsoring Neurovasc 19% USt	<u>12.495,00</u>	105.829,66	0,00
	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
8308	Verwaltungskosten	29.794,87		18.268,64
8309	Sonstige Aufwendungen	390,94		0,00
8378	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	<u>10.619,12</u>	40.804,93	0,00
	JAHRESERGEBNIS			
	JAHRESERGEBNIS		<u>117.760,53</u>	<u>96.527,82</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen angemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBC).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.